



Hansestadt Medebach Bebauungsplan Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen

"Standortsicherung der vier Betriebe Frese Biogas sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz"

1. Änderung

1. Festsetzungen

A. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet gemäß § 9 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung:

- A Frese Biogas und Nahwärmenetz.
- B. Frese Entsorgung.
- C. Jonas Frese - Transporte.
- D. Simon Frese - Biogas und Nahwärmenetz.

'Frese-Biogas und Nahwärmenetz'

Die Biogasanlage mit Nahwärmenetz wird in Spitzenzellen mit einer Gesamtfeuerleistung von max. 7,5 MW betrieben. In der Grundausstattung ist eine max. Stromerzeugung von 1.200 kW elektrisch und eine Feuerleistung von max. 2.600 kW zulässig sowie auf max. 2.000 t/a beschränkt eine Spitzenlast von max. 30 MW elektrisch mit einer Gesamtfeuerleistung von 7,5 MW möglich, wobei die maximale Leistung auf 2.000 Jahresstunden beschränkt wird und somit nur an ca. 5 1/2 Stunden/Tag abgerufen werden kann. Eine geringere Einspeisung bis 1.200 kW ist unbegrenzt möglich. Die Wärmeerzeugung erfolgt in unterirdischen isolierten Tanks in den Betriebsgebäuden mit einer maximalen Lagermenge von > 3.100 cbm. Erzeugte Biogasmenge max. 5,0 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr. Täglich genehmigte Einsatzstoffe (Gülle/Gedrehschlamm, Speisesäure, Speiseöle, Fettsäure etc.) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) max. 50 t (Viereljahresdurchschnittswerte).

Eine Biogasanlage als „Stoffbetrieb“ im Sinne der 12. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Stoffalt-Verordnung, 12.BImSchV, § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 und Anlage 1 Nr. 1, 2) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig.

Die „Frese-Biogasanlage“ besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen.

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen	Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1. Gebäude 1 (Wohnhaus) Grundfläche max. 345 qm	u.a., mit der Betriebsüberwachungen und den Büro mit den entsprechenden erforderlichen Nebenräumen
2. Gebäude 2 (Alter Stall) Grundfläche max. 700 qm	u.a., Wärmeherstellung (Anlage mit Haupt-BHKW 1+2 und Reserve-BHKW 3+4, Schaltraum, Heißölagerbehälter) und Wärmeverteilung in schallisolierten Räumen, Gaskessel 560 kW, Wärmeübergabestation für Nahwärmenetz, Abstellräume, Vakuumtank als Pump- und Dosiertank, Schneidertank, Tankhygienisierung, Dosiertank, Armatürkörper, Pump-/Saugwagen, Tonnenentleerung/-reinigung (Abgabe) etc. (Möglicher Neubau / Mögliche Erweiterung)
3. Gebäude 3 (Neuer Stall) Grundfläche max. 1.500 qm	u.a., Abfüllplatz mit Pump-/Saugwagen, Haupt-BHKW 5, 6, Reserve-BHKW 7 Armatürkörper, Vakuumtank, Dosiertank und Abstell-, Lagerdüme, Gaskessel 930 kW, Wärmeübergabestation für Nahwärmenetz, Hochschichtbeheizungsanlage, Gärstoffaufbereitungsanlage (im Biotekno- oder Umkreislaufverfahren)
4. Biogasanlage Biomassee 1.974 cbm	Betoninbehälter mit Biogasmembran und Witterschutz
5. Biogasanlage Biomassee 1.974 cbm	Betoninbehälter mit Biogasmembran und Witterschutz
6. Biogasanlage Biomassee 1.450 cbm	Betoninbehälter mit Biogasmembran und Witterschutz
7. Lagerplatz Lagerbox Biomassee 600 cbm	u.a., offen und überdeckt, Stapelplätze und Lagerfläche für Werkzeug und Geräte
8. Fahrsilo Grundfläche 860 qm	offenes Bauwerk für Instandhaltung, Materiallager
9. Lagerplatz Lagerplatz Grundfläche 800 qm	offenes Bauwerk für Instandhaltung, Materiallager
10. Teich ca. 580 qm	Angräben mit umlaufender Grünfläche

'Frese Entsorgung'

Der Betrieb „Jonas Frese Entsorgung“ ist ein integraler Bestandteil der „Frese-Biogas“ und besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstiger Anlagen.

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen	Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1. Gebäude 2 (Alter Stall) Grundfläche max. 700 qm	Anlieferung Input und Abstellen Fahrzeug
2. Gebäude 3 (Neuer Stall) Grundfläche max. 1.500 qm	u.a. LKW-Repauräume, LKW- und Maschinenabstell-, Büro- und Personendüme, Wasz- und Reparaturfläche für die Maschinen, Abstell- und Lagerdüme, Materiallager
3. Lagerplatz Lagerbox Biomassee 600 cbm	u.a., offen und überdeckt, Stapelplätze und Lagerfläche für Werkzeug und Gerät
4. Lagerplatz Lagerplatz Grundfläche 800 qm	offenes Bauwerk für Instandhaltung, Materiallager

'Jonas Frese Transporte'

Änderungen der Nutzungen von C sind nicht vorgesehen und werden somit nicht neu festgesetzt.

'Simon Frese-Biogas und Nahwärmenetz'

Der Betrieb „Simon Frese - Biogasanlage und Nahwärmenetz“ ist der Spezialfall für den Betrieb des bestehenden Nahwärmenetzes für die Versorgung der Haushalte im Ortsteil Titmaringhausen und später im Ortsteil Refterhagen.

Der Betrieb ist im wesentlichen eigenständig und als integraler Bestandteil mit dem Betrieb seines Vaters „Frese-Biogasanlage und Nahwärmenetz“ verbunden.

Der Betrieb besteht aus den folgenden festgesetzten vorhandenen und geplanten Arten zulässiger Nutzungen sowie sonstigen Anlagen.

Festsetzung der zulässigen Art der Nutzung und Anlagen	Erläuterungen der Bestandteile der Nutzungen, Anlagen und sonstiger Anlagen des Betriebes
1. Gebäude 2 (Alter Stall) Grundfläche max. 700 qm	u.a., nur bei Bedarf Reparaturräume und Abstellhalle für LKW und Maschinen
2. Gebäude 3 (Neuer Stall) Grundfläche max. 1.500 qm	Reparaturräume und Abstellhalle für LKW und Maschinen
3. Lagerplatz Lagerplatz Grundfläche 800 qm	u.a., offenes Bauwerk für Instandhaltung des Versorgungsnetzes
4. Biogasanlage Biomassee 1.974 cbm	Betoninbehälter mit Biogasmembran und Witterschutz
5. Biogasanlage Biomassee 1.974 cbm	Betoninbehälter mit Biogasmembran und Witterschutz
6. Biogasanlage Biomassee 1.450 cbm	Betoninbehälter mit Biogasmembran und Witterschutz

B. Maß der baulichen Nutzung

Gebäude	Grundfläche mit Flächenangabe, max.	Übrige Angaben
Gebäude 1	GR 345 qm	Übrige Angaben
	498,7 m EFH	Oberkante Fußboden, Höchstmaß
	505,7 m TH	Oberkante Traufe, Höchstmaß
	509,3 m FH	Oberkante First, Höchstmaß
Gebäude 2	GR 700 qm	Übrige Angaben
	498,8 m EFH	Oberkante Fußboden, Höchstmaß
	503,5 m TH	Oberkante Traufe, Höchstmaß
	505,6 m FH	Oberkante First, Höchstmaß
Gebäude 3	GR 1.500 qm	Übrige Angaben
	499,6 m EFH	Oberkante Fußboden, Höchstmaß
	509,1 m TH	Oberkante Traufe, Höchstmaß
	510,5 m FH	Oberkante First, Höchstmaß

C. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

D. Öffentliche Verkehrsfläche, Private Verkehrsfläche

- Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

E. Versorgungsanlagen, Ver-, Entsorgung

- Trafo / Elektrizität
- Übergabestation Wärme

F. Grünflächen, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Fläche für Wald
- Grünflächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b, BauGB
- Belebte Uferzone gemäß WHG AZ 33 66 31 15 (19/04)
- Grünflächen (Hausgarten)

G. Wasserflächen

- Gewässer
- Gewässerrandstreifen 5,00 m ab Böschungsoberkante

H. Zusätzliche Festsetzungen

- Diene untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, unterirdische Anlagen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind gemäß §§ 14 und 15 BauNVO generell zulässig.
- Der festgesetzte mindestens 5,00 m breite Gewässerrandstreifen entlang des Fließgewässers „Grundwasser“, gemessen ab der festgesetzten Böschungsoberkante am Gewässers, ist, soweit es aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Nutzungen noch möglich, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfallungen) und Nutzungen freizuhalten (§ 38 WHG, § 90a LWG). Die Aufschüttung als Zufahrt zum Gebäude 3 wird öffentlich festgelegt. Auf das Mähren des Gewässerrandstreifens sollte verzichtet werden, um eine natürliche Entwicklung der aufkommenden Gehölze zu ermöglichen. Entlang des Baches wird der Gehölzbestand durch standortgerechte Bäume und Sträucher ergänzt; der Bestand ist entsprechend zu sichern.
- Die von der Gesamtanlage (vier Frese-Betriebe) einschließlich der Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugstellplätze) verursachten Geräuschmissionen dürfen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte liefern, insbesondere am Twengweg 8, Twengweg 10, Twengweg 12, Zum Knittberg 1 und Zum Knittberg 9 bei Tage 40 dB(A) (A-Lärm). Diese Immissionshörschwellen dürfen die Schallpegel einzelner Geräuschquellen am Tage bis zu 20 dB(A) überschreiten.
- Die Fort-Abfuhröffnungen des BHKW 1 (Gebäude 2) sind jeweils mit einem Schalldämpfer mit einem Minderungsmaß von jeweils mind. 10 dB(A) zu versehen. Für die Dauer von 3 Stunden zur Tagesszeit und während der gesamten Nachtzeit ist das Tor geschlossen zu halten.
- Der Betrieb einer Abgasanlage in Form eines Wäschers ist für jedes der BHKW vorzusehen. Es dürfen keine Geräuschmissionen während der Annahme- und Abholvorgänge auftreten. In der Annahmehalle muss ständig ein ausreichender Unterdruck bestehen.
- Die Abgabe der Quellen Q 03.01 (BHKW 1), Q 03.02 (BHKW 2), Q 03.03 (Fahrsilo) und Q 03.04 (Gärstoffabfuhr-Entnahme) sind jeweils über einen Schornstein über Dach ins Freie störungsfrei abzugeben. Die Schornsteinhöhe muss mind. jeweils 3,00 m über Firsthöhe abstecken. Bei der Nutzung der Silage (Fahrsilo, Lagerplatz) ist zu beachten:
 - Bei der Herstellung, Lagerung und Entnahme von Silagen ist dafür Sorge zu tragen, dass Geruchmissionen weitgehend vermieden werden.
 - Der Silagestock ist bereits bei der Entleerung des Siliergutes optimal zu verdichten und gegenüber dem Eindringen von Luft und Niederschlagswasser bis unmittelbar nach der Entleerung bestmöglich zu verschließen und abzudecken.
 - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass entstehendes Silagekieswasser vollständig und schneelstmöglich dem Aufgabehälter Rückwasserbehälter zu geleitet wird.
 - Silagekieswasser darf nicht, auch nicht über den vorgeschalteten Lagerplatz oder die Hangdrainage oder die „belebte Bodenzone“ in das Gewässer „Grundwasser“ eindringen. Die absolute Dichttheit der Fahrsilokanäle ist dauerhaft zu gewährleisten.
- Ausretende wasserführende Stoffe müssen zurückgehalten und schadlos verwertet oder entsorgt werden. Auslaufende wasserführende Flüssigkeiten in den Räumen mit den BHKW's müssen erkannt und schadlos beseitigt werden und dürfen nicht in das Gewässer „Grundwasser“, in das Erdreich der belebten Uferzone oder in eine hierfür nicht geeignete Abwasserlage gelangen. Auslaufende wasserführende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden, aufzunehmen und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen und werden bis zur Beseitigung innerhalb der Umfeldung zum Gewässer aufzulagern. Es dürfen auf dem Lager- und Abfüllplatz keine Arbeiten ausgeführt werden, bei denen die Gefahr besteht, dass wasserführende Stoffe austreten können. Auf dem Lager- und Abfüllplatz sowie auf den unbefestigten Hofflächen dürfen keine - auch nicht kurzfristig - Materialien, Container oder Fahrzeuge, vor/aus denen wasserführende Stoffe oder sonstige Schadstoffe austreten können, gelagert oder abgestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass vom Lager- und Abfüllplatz oder den unbefestigten Hofflächen keine Schadstoffe über den Boden oder über die „belebte Bodenzone“ in das Gewässer „Grundwasser“ gelangen können. Einleiten von Gülle, Jauche oder Gärwässern in das Grundwasser, in das oberirdische Gewässer „Grundwasser“ oder in die Kanalisation ist unzulässig. Trinkwasser Das Output-Material/Gärsubstrat darf aufgrund möglicher Beeinträchtigungen auf das Trinkwasser nicht auf die Flächen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen aufgebracht werden. Hierzu zählen auch die direkten Einzugsbereiche von Hausbrunnen.
- Eine Biogasanlage als „Stoffbetrieb“ im Sinne der 12. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Stoffalt-Verordnung – 12.BImSchV) ist grundsätzlich und ohne Ausnahmen in dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 und seiner 1. Änderung unzulässig. Ausgeschaltete sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchV bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klären II, IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereich nach der Stoffalt-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchV der Kommission für Antigenrisikoforschung beim damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Fassung November 2010, 2. Überarbeitete Fassung, 2. Korrektur des Leitfadens KAS-18) zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahreneindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstromklasse II-IV zuzuordnen sind.

2. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Bebauungsplanes
- Gebäude Bestand
- Grundstücksein- und ausfahrt
- Geländehöhe / Gebäudehöhe Bezug: NNH
- Böschung
- SD Saftfeldchen EFH Erdgeschoss- Fußbodenhöhe
- KU Kugeldach TH Traufhöhe
- FD Flachdach FH Firsthöhe
- PD Pultdach DH Dachhöhe
- Firechtung

1) Aufstellungbeschluss
Die Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am 14.12.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss mit den Hinweisen gemäß § 2 BauGB wurde am 2020 öffentlich bekannt gemacht.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

2) Landesplanische Anpassung
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogas sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 34 LWG vorgelegt und angelegt, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich der 1. Änderung bestehen. Die Bezirksregierung Amberg hat mit Verfügung vom 2020 Az. die Ziele für den Flächenschutz mitgeteilt und für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung testet.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

4) Öffentliche Auslegung
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und am 2020 bis einschließlich 2020 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Osterstraße 11, 59464 Medebach, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich und für jedermann zugänglich ausliegen. Bedenken können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 2020 abgegeben werden. Für die nach § 3 Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Verordnungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen zusätzlich über das Internet, im Landesportal des Landes NRW unter <https://www.vap-verbund.de/nrw> zugänglich gemacht worden.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

6) Öffentliche Auslegung
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und am 2020 bis einschließlich 2020 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Osterstraße 11, 59464 Medebach, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich und für jedermann zugänglich ausliegen. Bedenken können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 2020 abgegeben werden. Für die nach § 3 Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Verordnungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen zusätzlich über das Internet, im Landesportal des Landes NRW unter <https://www.vap-verbund.de/nrw> zugänglich gemacht worden.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

7) Beschlüsse der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden und hat am 2020 Rechtskraft erlangt. Auf § 214, insbesondere Abs. 2, a, BauGB und § 215 BauGB über die Beachtlichkeit der Verordnungen von Vorschriften über die Aufhebung der Satzung sowie die notwendige Einhaltung von Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wurde hingewiesen.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

9) Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden und hat am 2020 Rechtskraft erlangt. Auf § 214, insbesondere Abs. 2, a, BauGB und § 215 BauGB über die Beachtlichkeit der Verordnungen von Vorschriften über die Aufhebung der Satzung sowie die notwendige Einhaltung von Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wurde hingewiesen.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

Auslegung
Es wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, bestehend aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen mit dem Beschluss der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach vom 2020 übereinstimmt.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

4. Hinweise
1. Bei Bodenentgrünungen können Bodenentwürfe (Kultur- und/oder naturschutzrechtlicher Bedeutung) durch die Herstellung von Gelände- und/oder auch Veränderung und Verfügen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höfen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entstehen. Die Entleerung von Bodenentwürfen ist der Hansestadt Medebach als unter dem Denkmalschutz und/oder dem LwL-Archivbesitz für Westfalen, Außenstelle Ope, in der Wüste 4,57462 Ope (Tel.: 0291/93750; Fax: 0291/937520) unverzüglich anzugeben und die in Entleerungsfälle mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DStGH NW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodenentwürfe zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 15 Absatz 4, 4a StGH NW).

2. Bei Bodenentgrünungen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination, u.a. zu erkennen an Geruch, oder einer Verfübung der natürlichen Bodenbeschaffenheit bestehen, ist unverzüglich der Bürgermeister der Hansestadt Medebach oder die untere Abfallwirtschaft und Bodenreinhaltung des Hochwasserdezesses, Sülstraße 27, 59870 Wesseling, in Kenntnis zu setzen.

3. Sind bei Erdarbeiten Maßnahmen außergewöhnlicher Verfahren festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach die örtliche Ordnungsbüro der Bezirksregierung Amberg - Statistischer Kennzeichensymbol (Tel.: 0291/822520) - zu verständigen. Der Erlass des Innenministeriums NW vom 21.01.1995, VCS-3/15 und der Erlass des damaligen Innenministerium für Baden und Württemberg vom 09.04.1993, I.A. 100/85, in der Fassung 14.12.12 Vb BauNVO (Vb BauNVO) ist zwar entzogen aufgegeben, wird aber noch teilweise ständig im Verwaltungshandeln genutzt und zu beachten.

4. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbestandteilen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freizeitanlagen frei von Quarantänepflanzungserkrankter Vögel und Fledermäusen sind. Das gleiche gilt für die potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit von Gebäuden und bewohnenden Arten im Rahmen der konkreten Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten.

5. Das Planungsgelände liegt unterhalb eines milditären Teufelgebirges, in dem Teufel bis 75 m über Grund durchgehört wird. Bei einer Lage unterhalb des Teufelgebirges wird auf Bauteile von 75 m über Grund eine Topographiebeschränkung außerhalb des Teufelgebirges durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen. Allgemeinere Vorwärtungsvorsicht zur Kennzeichnung von Teufelgebirgen in der Fassung vom 09.04.2007 - erforderlich. Des weiteren verläuft über dem Planungsgelände in ca. 833 m Höhe über NN ein Abschnitt des milditären Nachteilflusssystemes. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbeschränkung dar. Auf grund dieser Lage des Planungsgeländes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den milditären Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Erstattungsprache gegen die Bundeswehr werden wegen dieses Hinweises nicht anerkannt.

3) Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - vorgezogene Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und seine voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen mit dem Beschluss der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss mit den Hinweisen gemäß § 2 BauGB wurde am 2020 öffentlich bekannt gemacht.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

4) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Sachverständigen
Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Bezirksregierung Amberg - Statistischer Kennzeichensymbol mit Schreiben vom 2020 von der Planung und seiner Begründung und den vorliegenden Gutachten unterrichtet und insbesondere zur Abgabe sachdienlicher Informationen in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umplanung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie zum Zwecke der Überprüfung der Planung, auch gemäß § 12 BImSchV, bis zum 2020 eingeladen. Darüber hinaus wurde am 2020, 10.00 Uhr im Rathaus der Hansestadt Medebach, Room 227, ein Erörterungsgespräch (Sachverständigen) mit den von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgehalten.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

5) Beschluss der öffentlichen Auslegung
Die Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am 2020 der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und am 2020 bis einschließlich 2020 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Osterstraße 11, 59464 Medebach, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich und für jedermann zugänglich ausliegen. Bedenken können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 2020 abgegeben werden. Für die nach § 3 Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Verordnungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen zusätzlich über das Internet, im Landesportal des Landes NRW unter <https://www.vap-verbund.de/nrw> zugänglich gemacht worden.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

8) Beschluss über die vorgezogene Auslegung während der Öffentlichkeitsauslegung
Die Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach hat auf der Sitzung am 2020 der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen ist mit Schreiben vom 2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Amberg am 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht und am 2020 bis einschließlich 2020 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Osterstraße 11, 59464 Medebach, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich und für jedermann zugänglich ausliegen. Bedenken können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 2020 abgegeben werden. Für die nach § 3 Umwelt-Rechtbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Verordnungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen zusätzlich über das Internet, im Landesportal des Landes NRW unter <https://www.vap-verbund.de/nrw> zugänglich gemacht worden.
Hansestadt Medebach, den 2020 Bürgermeister (Thomas Grotsche)

39. Bebauungsplan - Präambel
Aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) und (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/64/EU) im Bürgerrecht und der Änderung des neuen Zusammenfassens in der Stadt (BauGB-Novelle), BGBl. I 2017, 1057 ff. vom 04.05.2017), in der z.T. gültigen Fassung;
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), in der z.T. gültigen Fassung;
- der Verordnung über die Aufhebung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planinhaltsverordnung 1990 - PlaninVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), in der z.T. gültigen Fassung;
- der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauNVO) - vom 01.03.2000 (GV.NW.5, 256), in der z.T. gültigen Fassung;
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) (GV.NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.4, 22; GV.NW.2013), in der z.T. gültigen Fassung;
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.9, 277), in der z.T. gültigen Fassung und
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.242), in der z.T. gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europäo- und völkerrechtliche Vorgaben (UmwRG-Novelle), (BGBl. I 2017, 1298 ff. vom 01.06.2017), in der z.T. gültigen Fassung;
hat die Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach am 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie integriertem Lärm- und Geräuschgutachten beigefügt. Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan beigefügt. Im Landesportal des Landes NRW unter <https://www.vap-verbund.de/nrw> ist der Bebauungsplan Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogas sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, bestehend aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen mit dem Beschluss der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach vom 2020 übereinstimmend veröffentlicht.
Auf § 34 Abs. 6 Landesplanungsgesetz wird verwiesen.

Vor dem am 6. Sitzungsbereich hat die Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach gemäß § 11 Abs. 1 BauGB den Städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie integriertem Lärm- und Geräuschgutachten beigefügt. Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan beigefügt. Im Landesportal des Landes NRW unter <https://www.vap-verbund.de/nrw> ist der Bebauungsplan Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogas sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen, bestehend aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 Ortsteil Titmaringhausen der vier Betriebe Frese - Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen mit dem Beschluss der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach vom 2020 übereinstimmend veröffentlicht.
Auf § 34 Abs